Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 470
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2020)

zum Thema:
Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS IV

und **Antwort** vom 17. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 470
vom 10. August 2020
über Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS IV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Recht, Schriftliche Anfragen nach Art. 45 Abs. 1 Satz 3 und 4 Verfassung von Berlin (VvB) zu stellen, dient dazu, „Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen“ (Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 18.02.2015 – VerfGH 92/14). Gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 3 VvB handelt es sich bei dem Stellen von Schriftlichen Anfragen um eine Form der Ausübung des Fragerechts. Dementsprechend besteht eine Antwortpflicht der Regierung auf Schriftliche Anfragen (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 – 2 BvE 5/11, Rn. 130).

Eine Pflicht zur Beantwortung setzt jedoch eine entsprechende Frage voraus. Die ersten fünf Absätze der Schriftlichen Anfrage sind weder semantisch Fragen noch enthalten sie ein Auskunftsbegehren. Der Senat kann sie daher nicht beantworten.

Ich frage den Senat:

Auf meine Anfrage 18/23880 und die erneute Anfrage 18/24207 hat der Senat leider nur unvollständig geantwortet, obwohl er über die erfragten Informationen verfügt und zu 2) nicht beantwortet, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre bisher nicht – im Sinne der Frage zu 1) – überprüft worden sind und jeweils weshalb nicht. Eine Einschränkung dahingehend, dass nur „zukünftige“ Mitglieder des Senats zu überprüfen seien, wie der Senat ach der Antwort auf meine Anfrage 18/24207 verstanden haben will, ist dem Beschluss nicht zu entnehmen. Es ist dem Beschluss auch nicht zu entnehmen, dass eine Überprüfung irgendwann in der Vergangenheit einmal ausreichen solle. Wenn es eine solche jedoch gegeben hat, kann und muss der Senat diese für jedes einzelne Senatsmitglied beantworten können, da er sonst lediglich ins Blaue hinein eine solche Überprüfung behaupten würde.

„Personalaktenschutz“ ist kein dem Recht der Abgeordneten aus Art. 45 VvB entgegenstehendes Grundrecht, sondern bestenfalls ein Stichwort. Ein etwaiger Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ehemaliger Stasi-Agenten oder -spitzel muss allerdings vor dem Hintergrund der Verbrechen dieser Organisation zweifelsohne hinter das Interesse der Öffentlichkeit, nicht von unenttarnten Stasi-Akteuren mitregiert zu werden,

zurücktreten. Bestenfalls mag eine nicht-öffentliche Beantwortung zulässig sein, die der Senat offenbar nicht einmal in Betracht gezogen hat.

Die Frage zu 3) hat nichts mit § 29 StUG zu tun, sondern es wurde danach gefragt, wann der Senatskanzlei die Ergebnisse der jeweiligen Überprüfungen zu 1) - also bezogen auf jedes einzelne Mitglied des Senats und jeden Staatssekretär - vorlagen. Das diese vorgelegen haben müssen ergibt sich aus dem Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017, falls der Regierende Bürgermeister diesen nicht missachtet hat.

Die Frage zu 4) hat der Senat nicht beantwortet, sondern weicht der Frage aus.

Die Frage 5) ist zunächst denklogisch unzureichend beantwortet worden, denn bereits ein einzelner Sack mit ehemals geschredderten Unterlagen könnte Hinweise auf gleich mehrere Einzelpersonen und deren Tätigkeit für das MfS liefern. Die konkrete Frage zu 5a) und 5 b) ist überhaupt nicht beantwortet worden, womit auch die Antworten zu 6) und 7) an der Frage vorbei gehen.

Ich frage daher teilweise erneut - und teilweise ergänzend:

1) In der Fragestunde der Plenarsitzung vom 06.03.2020 (Seite 6642 f. des Plenarprotokolls) konnte der Senat leider nicht beantworten, ob er den einstimmigen Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017:
„Der Senat wird aufgefordert, weiterhin dafür zu sorgen, dass sich die Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüfen lassen. Der Regierende Bürgermeister wird gebeten, das Ergebnis der Überprüfung bezüglich der Mitglieder des Senats und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Der Präsident unterrichtet über die Ergebnisse die Fraktionsvorsitzenden. Hierbei ist § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten“ mittlerweile umgesetzt hat. Sind nach Kenntnis der Senatskanzlei alle Senatsmitglieder und alle Staatssekretäre der 18. Wahlperiode auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

2) Falls zu 1) teilweise Nein, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre sind bisher nicht überprüft worden? Weshalb nicht?

3) Wann haben die Überprüfungen zu 1) jeweils auf welchem Wege stattgefunden und wann lag der Senatskanzlei jeweils ein Ergebnis vor?

Zu 1. bis 3.: Sh. die Antworten in den Drucksachen 18 / 23 880 und 18 / 24 207.

4) Wurden in der aktuellen Wahlperiode alle Mitglieder der Bezirksämter ebenfalls auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft? Falls nein, wer nicht und weshalb nicht?

Zu 4.: Sh. die Antwort zu Frage 4 in Drucksache 18 / 24 207.

5) Davon ausgehend, dass dem Senat bewusst ist, das der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen sukzessive – und noch auf Jahre – den Aktenbestand ergänzt, insbesondere seit 1995 die etwa 15.000 Säcke mit zur Vernichtung bestimmten Daten rekonstruiert, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Senat zu 1. und 2. meiner Anfrage 18/23880 geantwortet hat: „Personen, die bereits vor ihrer Ernennung zur Senatorin bzw. Senator oder zum Staatssekretär bzw. Staatssekretärin verbeamtet waren oder Richterin bzw. Richter oder Mitglied eines Landtages bzw. des Bundestages waren, werden nicht zwingend nochmals überprüft.“ Diese ausgesprochen unbestimmte Antwort („nicht zwingend“) erfordert daher zur Klarstellung die Nachfrage: wann genau ist jedes einzelne Mitglied des Senats, jeder einzelne Staatssekretär und jedes Mitglied eines Bezirksamts der 18. Wahlperiode wann a) zuerst und b) zuletzt auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

6) Ist anlässlich irgendeiner der Überprüfungen zu 5) ein Hinweis auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit festgestellt worden?

7) Falls zu 6) ja, was hat der Senat in jedem Einzelfall daraufhin veranlasst?

Zu 5. bis 7.: Sh. die Antworten in den Drucksachen 18 / 23 880 und 18 / 24 207.

8) War irgendein Mitglied des Senats – Senatoren und Staatssekretäre – der 18. Wahlperiode im Laufe des Lebens IM – im Sinne der Richtlinie 1/79 des Ministers für Staatssicherheit der DDR – oder GI -, hauptamtlicher Mitarbeiter oder Auslandsagent des MfS? Falls ja, wer von wann bis wann?

Zu 8.: Sh. zunächst die Antworten in den Drucksachen 18 / 23 880 und 18 / 24 207.

Darüber hinaus wird nochmals ausdrücklich auf die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 6 Stasi-Unterlagen-Gesetz hingewiesen: Nach dieser Norm gibt der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) selbst dann keine Auskunft über Tätigkeiten von minderjährigen Personen, wenn die Tätigkeit hauptamtlich war. Die Frage lässt sich daher selbst mit Hilfe eines Auskunftsersuchens beim BStU kraft Gesetzes nicht vollständig beantworten.

Berlin, den 17. August 2020

In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei